



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-263

DATUM 25.03.15

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG

BEZUG Antrag auf waffenrechtliche Einstufung des "FX-Verminator MkII Extreme" vom 12.06.2012

Gegenstand dieser Beurteilung ist das Pfeilabschussgerät

„Verminator MK II Extreme Arrow System“.

Kaliber: ohne (es werden Pfeile verschossen),
Schäftung: feste Schulterstütze, für den Transport abschraubbar,
Gesamtlänge der Waffe: 99,5 cm ohne Pfeil, mit aufgestecktem Pfeil 103 cm
Lauflänge: Startrohr 52,7 cm,
Zug-, Feld - Profil: ohne,
Antriebsart der Geschosse: kalte Gase, Druckluft,
Verschlusskonstruktion: Gasbehälter mit einstellbarer Ventilauslösung
Magazinart: ohne,
Hersteller: FX Airguns, Schweden,
Importeur: Gehmann GmbH & Co. KG, Karlstraße 40, 76133 Karlsruhe

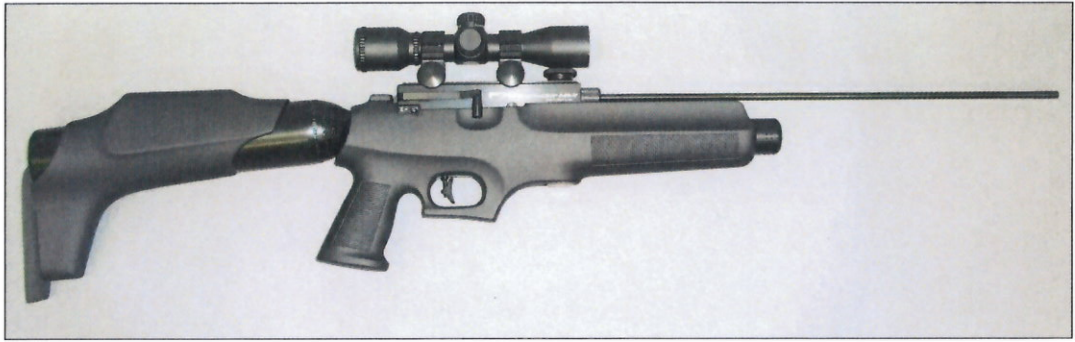


Abbildung 1: Verminator MK II Extreme Arrow System, Gesamtansicht rechte Seite ohne Pfeil

Beschreibung:

Bei dem Gerät „Verminator MK II Extreme Arrow System“ handelt es sich um ein auf dem Prinzip der Druckluft basierendes Abschussgerät für Pfeile. Der Hersteller bietet das Gerät „Verminator MK II Extreme“ auch mit Läufen zum Abschießen von Diabolos oder ähnlichen Geschossen in den Kalibern 5,5 mm (Bullet) und 4,5 mm (Bullet) an. In diesen Ausführungen handelt es sich zweifelsfrei um Druckluftschusswaffen gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1 und 2.9.

Das hier vorliegende und zu beurteilende „Verminator MK II Extreme Arrow System“ ist nach Angaben des Antragstellers nicht dazu geeignet und auch nicht dazu bestimmt, die vom Hersteller angebotenen Läufe für das Verschießen von Geschossen zu montieren. Das vorliegende Gehäuse ist ausschließlich für das Pfeilabschussystem vorgesehen und geeignet. Das Gehäuse des vorliegenden Mustergerätes ist nicht kompatibel mit den angebotenen Läufen. Es sind auch keine Vorrichtungen oder ähnliches vorhanden, die die Montage eines Laufes mit Magazin oder einer Lademöglichkeit für ein Geschoss in den Lauf ermöglichen könnten. Wollte man versuchen, ein Geschoss zu verschießen, müsste das Startrohr abgeschraubt, das Geschoss von hinten hineingeschoben und anschließend das Startrohr wieder aufgeschraubt werden.

Gegenstand dieser waffenrechtlichen Einstufung ist ausschließlich die Variante zum Abschießen von Pfeilen.

Das Gerät „Verminator MK II Extreme Arrow System“ muss vor Gebrauch erst zusammengebaut werden. Das Set besteht aus

- der Schulterstütze, in der die Druckluftflasche untergebracht ist,
- dem „Hauptteil“, das alle Anschlüsse und Ventile beinhaltet und
- dem sog. Startrohr.

Die seitens des Herstellers für diese Waffe vorgesehenen Pfeile sind innen hohl und lassen sich auf das Startrohr aufstecken. Der Pfeil kann bis zum Bereich des Laufmundstückes aufgesteckt werden.

Bei Betätigung des Abzuges wird eine definierte Luftmenge über das Startrohr auf den Pfeil abgegeben. Die bislang komprimierte Luft dehnt sich aus und beschleunigt den Pfeil an der Pfeilspitze beginnend, da hier der Pfeil vor der Rohrmündung einen Hohlraum bildet. Die Luftmenge kann über ein links am Gehäuse befindliches Stellrad verändert werden.

Schussversuche wurden nicht unternommen, es ist aber anzunehmen, dass die Energie der Pfeile deutlich über 7,5 Joule liegen dürfte.

Für den nächsten Schuss muss wieder ein Pfeil aufgesteckt werden, ein automatisches Nachladen erfolgt nicht.

Die Firma Gehmann GmbH & Co.KG, Karlsruhe beabsichtigt, das Gerät „Verminator MK II Extreme Arrow System“ im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Beurteilung:

Wie oben beschrieben werden bei dem „Verminator MK II Extreme Arrow System“ keine Geschosse durch einen Lauf getrieben. Die Pfeile werden auf das sog. Startrohr gesteckt. Daher kann die Definition der Schusswaffe gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1 und 2.9 nicht angewendet werden.

Bei den zu verschießenden Pfeilen handelt es sich nicht um Munition im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1 – 3, da keine Geschosse mittels einer Treibladung angetrieben werden. Somit ist der „Verminator MK II Extreme Arrow System“ kein den Schusswaffen gleichgestellter Gegenstand gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.1, da keine Munition verschossen wird.

Bei dem „Verminator MK II Extreme Arrow System“ werden die Pfeile mittels einer durch den Abzug freigegebenen Druckluftmenge angetrieben. Ein manuelles Einbringen der Abschussenergie mittels Muskelkraft analog einer Armbrust trifft nicht zu. Somit ist der „Verminator MK II Extreme Arrow System“ kein den Schusswaffen gleichgestellter Gegenstand gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2.

Seitens des Bundeskriminalamtes wird eine Waffeneigenschaft gem. § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1 und 2 nicht gesehen, da der „Verminator MK II Extreme Arrow System“ von der Funktionsweise her keine Hieb- und Stoßwaffe ist und auch sonst unter keine der dort genannten Kriterien zu subsumieren ist.

Ergebnis:

1. Das Abschussgerät für Pfeile „Verminator MK II Extreme Arrow System“ war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Eine Kriegswaffeneigenschaft ist nicht gegeben.
4. Es handelt sich bei dem „Verminator MK II Extreme Arrow System“ um keine Waffe im Sinne des WaffG.
5. Das Abschussgerät für Pfeile „Verminator MK II Extreme Arrow System“ ist keine Anscheinswaffe gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.6. ff.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Gegenstände und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

